

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.08.2023

Ltg.-**147/B-34-2023**

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2022**

beschlossen durch die Vollversammlung am 20. Juni 2023

Inhalt

Inhalt.....	3
Vorwort.....	4
I. Zuständigkeiten und Aufbau.....	5
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Spruchkörper.....	6
3. Außenstellen.....	7
4. Disziplinarsenat.....	7
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	8
II. Personal.....	9
1. Zu den richterlichen Planstellen.....	9
2. Verwaltungspersonal.....	11
3. Juristische Mitarbeiter.....	11
4. Organisation der Justizverwaltung.....	12
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes.....	13
IV. IT-Bereich.....	15
V. Controlling.....	15
VI. Evidenz.....	16
VII. Bauliche Infrastruktur.....	17
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek.....	17
IX. Aus- und Weiterbildung.....	19
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	19
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches.....	20
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen.....	20
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2022.....	21
XI. Wahrnehmungen und Anregungen.....	23
1. COVID-19-bezogene Verfahren.....	23
2. Sachverständige.....	24
3. Dolmetscher und Übersetzer.....	26
4. Zum Verwaltungsstrafrecht.....	26
5. Zum Verfahrensrecht.....	27
6. Probleme im Bereich der Zustellung.....	28
Anhang: Statistiken.....	29
Vorbemerkung.....	29
Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes.....	30
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2022.....	31
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2022.....	33
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2022.....	35
Entscheidungsarten 2022.....	35
Verfahren vor Höchstgerichten 2022.....	36
a. Verfassungsgerichtshof.....	36
b. Verwaltungsgerichtshof.....	36
c. Europäischer Gerichtshof.....	36
Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Jahr 2022.....	37

Vorwort

Das Geschäftsjahr 2022 war wie jenes der Vorjahre nach wie vor durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Zwar war der Alltag des Gerichtsbetriebs durch pandemiebedingte Beschränkungen in deutlich geringerem Ausmaß betroffen, als in den Jahren davor. Der hohe Eingang im Bereich COVID-bezogener Verfahren hielt jedoch an und verstärkte sich sogar noch, zumal auch in anderen Rechtsbereichen wieder ein höheres Geschäftsfallaufkommen zu verzeichnen war als in den ersten beiden Jahren der Pandemie. In einigen Bereichen war dieses auch höher als davor, was wohl in vielen Fällen auf pandemiebedingte Folge- und Nachholeffekte zurückgeht.

2022 lag der Verfahrenseingang im Vergleich zu 2021 nochmals um ca 9% höher, wodurch er sich im Vergleich zu 2019 um **über 25%** erhöht hat. Signifikant war zunächst ein weiterer Anstieg im Bereich der COVID-bezogenen Strafverfahren. Hinzu kam insbesondere ab Herbst 2022 eine massive Beschwerdewelle bei Vergütungsverfahren gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, die sich auch in den ersten Monaten 2023 fortgesetzt hat: Das Landesverwaltungsgericht verzeichnete zwischen November 2022 und April 2023 einen Eingang von knapp 2000 derartigen Verfahren (in Summe langten im genannten Zeitraum über 4000 Verfahren ein; im Zeitraum November 2018 bis April 2019 waren es vergleichsweise nur knapp über 2000).

Durch die Nachbesetzung von sieben Richterinnen- und Richterstellen (zum Teil in Form vorgezogener Pensionsnachbesetzungen) mit 1. September 2022 konnte zwar der im aktiven Dienst befindliche Personalstand erhöht werden. Aufgrund von drei Ruhestandsversetzungen und zahlreichen Karenzen und Teilauslastungen konnte die Personalkapazität im richterlichen Bereich dennoch nicht mit dem gestiegenen Anfall mithalten.

Im Ergebnis führte die dargelegte Situation im Jahr 2022 zum ersten Mal seit Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes dazu, dass die Zahl der Erledigungen deutlich unter jener der Eingänge blieb und sich auch die durchschnittliche Verfahrensdauer verlängert hat. Die Fortsetzung des hohen

Anfalls in den ersten Monaten 2023 wird – obwohl dankenswerter Weise dem Landesverwaltungsgericht zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt wurden – auch dieses Jahr zu einer vergleichbaren Entwicklung führen müssen. Zum Berichtszeitpunkt ist zwar die Welle unmittelbar COVID-19-bezogener Verfahren abgeebbt, es zeigen sich aber dafür zunehmend weitere der eingangs genannten Folge- und Nachholeffekte, also mittelbare Auswirkungen der Pandemie. Somit werden alle Anstrengungen im kommenden Jahr auf die Bewältigung dieser Situation gerichtet bleiben müssen, was jedenfalls einen hohen Arbeitseinsatz sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über längere Zeit hindurch erfordern wird. Es wird auch beobachtet werden müssen, ob manche Veränderungen beim Eingang gegenüber den Jahren vor der Pandemie dauerhaft erhalten bleiben.

Den zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich gebührt auch für 2022 ein Dank für die Unterstützung, insbesondere die Besetzung richterlicher Planstellen im vergangenen Jahr!

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche:

Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in

bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In den meisten Senaten gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. Nr. 46/2019, wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern schrittweise ausgebaut werden.

3.3. Dieser Ausbau wurde mit den Neuaufnahmen 2021 und 2022 bereits teilweise umgesetzt, die ausschließlich an den Außenstellen erfolgten. Derzeit sind an der Außenstelle Mistelbach 5, an der Außenstelle Wiener Neustadt 13 und an der Außenstelle Zwettl 3 Richterinnen und Richter ernannt.

Für den vollständigen Ausbau der Außenstellen waren und sind Vorkehrungen am Laufen, um die nötigen Raumressourcen sowie die erforderliche Ausstattung mit entsprechenden Stellen im Verwaltungsbereich sicherzustellen, wobei auch in diesem Bereich Personalmehrbedarf durch die Dezentralisierung nicht besteht (siehe jedoch unten zu III.2.).

3.4. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Durch den Ausbau der Außenstellen konnte der Anteil der Verfahren, die vor Ort in der Region bearbeitet werden können, mittlerweile deutlich erhöht werden.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Disziplinarsenat gewählt.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen neuen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Landesbürgerinnen und -bürger unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet und so zugewiesen, dass nach Möglichkeit alle Richterinnen und Richter eine vergleichbare Zahl an Punkten zugewiesen erhalten.

5.a.4. Dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegt weiters die sehr bedeutsame und zeitintensive Aufgabe, Dreivorschläge für die Besetzung von Richterstellen zu erstatten.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen Controllingausschuss gewählt. Der Ausschuss versucht auch über seine formale Zuständigkeit (die Erstattung von Empfehlungen zu dem ihm jährlich vom Präsidenten vorzulegenden Controllingbericht) hinaus, regelmäßig Verbesserungsmöglichkeiten beim Geschäftsgang aufzuzeigen.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2022 51 und zu Jahresende 55 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt, wobei im Jahresverlauf wechselnd 3 bis 5 Vollzeitäquivalente aufgrund von Karenzen und Teilzeit unbesetzt waren. Im Laufe des Jahres 2022 traten drei Richter in den gesetzlichen Ruhestand; mit September 2022 wurden 7 Richterinnen und Richter neu ernannt.

2. Weiters haben im Jahr 2022 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) 4 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Ausmaß von 3,5 Vollzeitäquivalenten) und ca. 37 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen. Beginnend mit Spätherbst 2022 wurden dem Landesverwaltungsgericht einzelne zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwecks Bearbeitung der Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 dienstzugeteilt.

1. Zu den richterlichen Planstellen

1.1. Von den 51 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresbeginn 2022 aufgrund von Karenzierungen, Teilzeitbeschäftigungen und Krankenständen knapp über 47 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst. Dieser Wert konnte im Jahresverlauf durch die Neuernennung von sieben Richterinnen und Richter – aufgrund eines Anstiegs der Zahl an Karenzierungen jedoch nur leicht – gesteigert werden. Zum Jahresende 2022 befanden sich von den 55 ernannten Richterinnen und Richtern ca. 50 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst (davon ca. 2,8 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Justizverwaltung und

0,35 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Personalvertretung). Im ersten Quartal 2023 erfolgte eine weitere Versetzung in den Ruhestand.

Richterinnen und Richtern, die in den Ruhestand versetzt werden oder beabsichtigen, Elternkarenz in Anspruch zu nehmen, können typischerweise einige Monate vor dem Ende ihres Dienstes keine neuen Geschäftsfälle zugewiesen werden, um ihnen die Erledigung anhängiger Verfahren zu ermöglichen und derart eine Abnahme und Neuzuweisung an Kolleginnen oder Kollegen (welche verfahrensverlängernd und aufwandserhöhend wäre) zu vermeiden. Rezente Änderungen im Dienstrecht führen zur Möglichkeit des „Ansparens“ eines erheblichen Ausmaßes an Erholungsurlaub, welcher unmittelbar vor Ruhestandsversetzung konsumiert wird, wodurch – zusätzlich zu den oben genannten Zahlen – im Jahr 2022 in Summe ca ein weiteres Vollzeitäquivalent nicht zur Verfügung stand. Die Kombination dieser Faktoren hat zur Folge, dass in vielen Fällen Kolleginnen und Kollegen bereits ein Jahr vor ihrer tatsächlichen Ruhestandsversetzung keine neuen Verfahren mehr zugewiesen werden können.

Wenngleich die im Dienstpostenplan ausgewiesene **Zahl von 50 richterlichen Planstellen** zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben unter Zugrundelegung **des Geschäftsganges in den Jahren vor der Pandemie** als ausreichend anzusehen wäre, führen die genannten Rahmenbedingungen verbunden mit dem Umstand, dass die Beschwerdezahlen **seit Anfang 2021 deutlich über dem langjährigen Schnitt liegen** (aufgrund COVID-19- bedingter Verfahren sowie weiterer Nachhol- und Folgeeffekte der Pandemie), zu einer angespannten Personalsituation und einer sehr hohen Belastung. Verlängerungen der Verfahrensdauer sind daher unvermeidbar und es wird erforderlich sein, laufend zu beobachten, ob die Eingangszahlen wieder auf den vor der Pandemie üblichen Durchschnittswert absinken.

1.2. Art. 134 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 4 NÖ LVGG sehen vor, dass die Landesregierung vor Ernennung von Richterinnen und Richtern Dreivorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses einzuholen hat, denen daher größte Bedeutung im Auswahlverfahren zukommt. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss führt mit allen

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Formalvoraussetzungen für eine Ernennung erfüllen, ausführliche Einzelanhörungen durch, die zur Feststellung sowohl der persönlichen als auch der fachlichen Eignung dienen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den bisherigen beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber und ihren bisherigen fachlichen Leistungen, da das Auswahlsystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Modell der Rekrutierung von erfahrenen, hervorragenden Juristinnen und Juristen aufbaut.

Auf der Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens (welches im Regelfall ca. einen Monat durchgehender Sitzungstätigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses verlangt) erstattet der Ausschuss seine Dreivorschläge an die Landesregierung.

2. Verwaltungspersonal

Eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete ist die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Aus diesem Grund begrüßt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich es sehr, dass im Dienstpostenplan 2022 zwei zusätzliche Planstellen in diesem Bereich geschaffen wurden. Freilich ist festzuhalten, dass die derzeitige Situation auf dem Arbeitsmarkt die Suche nach geeigneten Bediensteten erschwert. Besonders sichtbar war dies zuletzt bei IT-Fachkräften.

3. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2022 größtenteils vollständig besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich. Eine Erhöhung der

Anzahl juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte die Effizienz des Geschäftsbetriebes am Landesverwaltungsgericht signifikant erhöhen. Dasselbe gilt für eine Verlängerung der Zuteilungsdauer (derzeit höchstens ein Jahr).

4. Organisation der Justizverwaltung

Die aktuelle Größe und Organisation der Justizverwaltung, hat sich bewährt, wird aber weiterhin laufend evaluiert und gegebenenfalls optimiert. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht wird dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen. Die weitere, 2021 begonnene Neugliederung der Geschäftsstelle in polyvalente Teams – unter Aufgabe der traditionellen Unterscheidung zwischen „Kanzlei“ und „Gerichtsassistenz“ – wird die Flexibilität und Qualität der Aufgabenbesorgung weiter erhöhen. Weiters wird durch Standardisierung der Abläufe in der Geschäftsstelle und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sichergestellt, dass die standortübergreifende Zusammenarbeit verbessert wird.

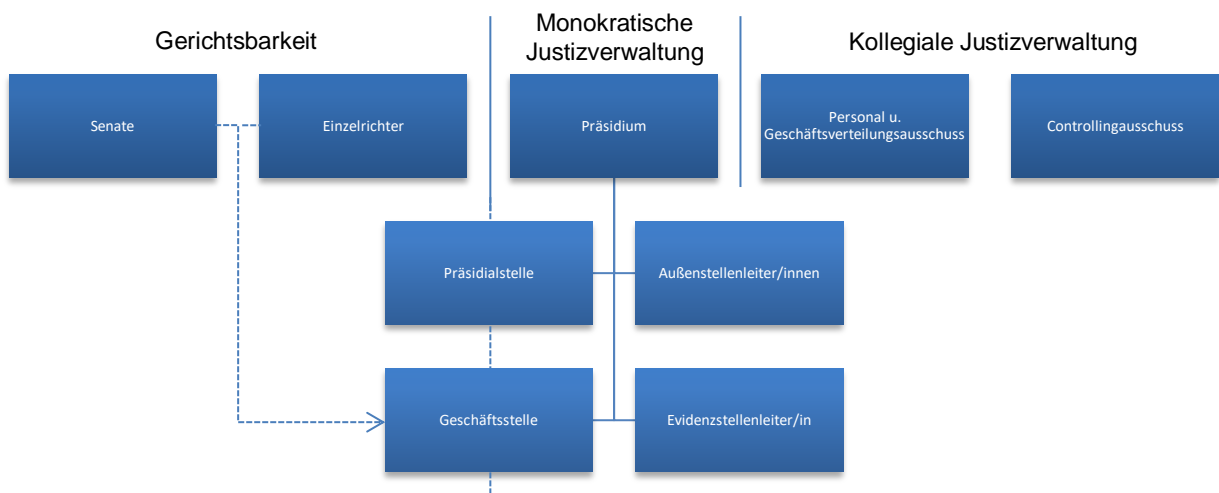


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

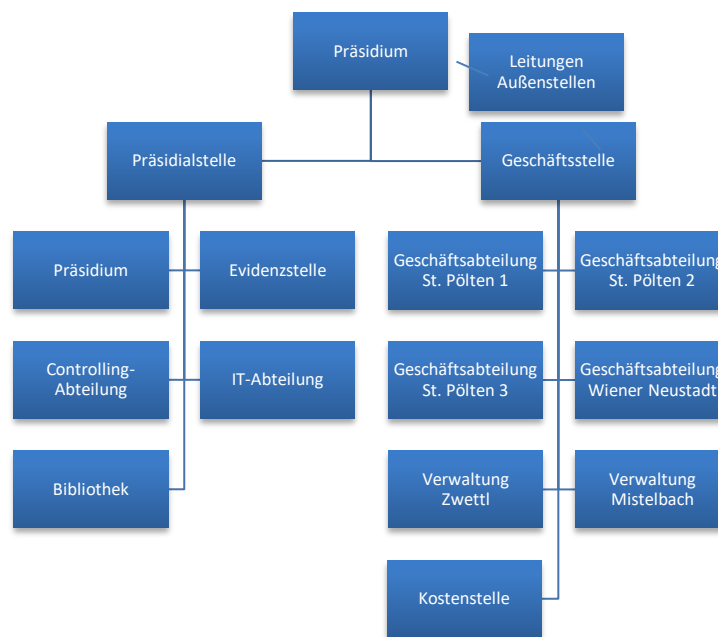


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Mit der Novelle LGBL Nr. 46/2019 wurde das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz um eine Rechtsgrundlage für das „Amtskleid“ (auch „Talar“) – erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind nunmehr auch nach außen hin ein

deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zuzurechnen ist, und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

2. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine Homepage, in der das Gericht umfassend in zeitgemäßer Art und Weise dargestellt wird. Insbesondere werden dort aktuelle Entscheidungen (zusätzlich zum RIS) bekannt gemacht und es sind alle wichtigen Formulare (insbesondere für die Verfahrenshilfe) zugänglich.

3. Basierend auf guten Erfahrungen mit Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur zu Themen des Landesrechts fand 2018 und 2019 das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum an der Donauuniversität Krems statt. Gegenstand waren das Baurecht und das Sozialrecht. Beide Veranstaltungen haben regen Anklang vor allem in der Praxis gefunden. Die Veranstaltungsreihe schließt eine wertvolle Lücke, die einerseits in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Landesrechts und andererseits in der Diskussion nicht bloß akademischer, sondern praxisrelevanter Fragestellungen festzustellen ist. Diese Reihe, die von der Donauuniversität Krems, der NÖ Rechtsanwaltskammer und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemeinsam veranstaltet wird, musste leider in den Jahren 2020 und 2021 COVID-19-bedingt pausiert werden. Im Jahr 2022 folgte eine wiederum sehr erfolgreiche Fortsetzung der Veranstaltungsreihe zum Thema „Verfahrensbeschleunigung – Was können Verwaltungsverfahren leisten?“.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (z.B. NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

5. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte stand im Jahr 2022 unter dem Vorsitz des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Im Rahmen einer Frühjahrskonferenz in Wien und einer Herbstkonferenz in Reichenau an der Rax sowie bei zahlreichen informellen

unterjährigen Kontakten lag der Fokus auf der Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (siehe dazu auch Punkt XI.5), des Controllings und weiterhin der Bewältigung der pandemiebedingten Herausforderungen.

IV. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt.

2. Seit 2021 steht auch der „hybride Rückschein“ in Verwendung, bei dem die Zustelldaten nicht mehr physisch, sondern elektronisch rückübermittelt und dadurch Zeit und Kosten gespart werden.

3. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erfolgte mit März 2023.

4. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Rahmen mündlicher Verhandlungen hat pandemiebedingt und erleichtert durch dafür geschaffene gesetzliche Sonderregeln deutlich zugenommen.

5. Im Herbst 2022 konnte ein Projekt zur Einführung des vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Bundesrechenzentrum GmbH entwickelten und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit großflächig eingesetzten Aktenverteilungssystems („Dienststellenadministration und Aktenverteilung“) am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich begonnen werden. Dieses System ermöglicht es, Geschäftsverteilungsänderungen, aber auch die tägliche Aktenzuweisung mit deutlich geringerem Aufwand als bislang umzusetzen. Die Einführung im Regelbetrieb ist für Sommer 2023 geplant.

V. Controlling

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über eine Personalkapazität von knapp

über einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

VI. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2022 eine nicht-juristische Personalkapazität von ca. 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1.148 Entscheidungen im Volltext sowie 1.213 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Generell verfolgt das Landesverwaltungsgericht bei der Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen das Ziel, in allen judizierten Materien einen guten Überblick über die Rechtsprechung zu bieten. Entscheidungen werden daher in erster Linie danach ausgewählt, ob sie rechtliche Ausführungen beinhalten, die für die (juristisch) interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnten.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

– insbesondere auch unter dem Blickwinkel eines beabsichtigten Informationsfreiheitsgesetzes – nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich derzeit auch nicht machbar.

4. Im Jahr 2022 wurde jedoch damit begonnen, Möglichkeiten der automationsunterstützten Anonymisierung zu testen. Ein intensiverer Testbetrieb ist für 2023 und 2024 geplant; durch die aktuellen Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz ist zukünftig mit einer deutlichen Ausweitung der Möglichkeiten automatisierter Auswertungen zu rechnen, auch wenn die aktuell zur Auswahl stehenden Systeme nach wie vor eine intensive „manuelle“ Nachbearbeitung erfordern.

VII. Bauliche Infrastruktur

1. Im Jahr 2022 erfolgten keine wesentlichen Änderungen im Bereich der baulichen Infrastruktur.

2. Die aufgrund des Ausbaus der Außenstellen erforderlichen räumlichen Erweiterungen der Standorte Mistelbach und Wiener Neustadt (insbesondere die Errichtung von Verhandlungssälen) sind zum Berichtszeitpunkt schon in konkreter Planung/Umsetzung. Am Sitz in St. Pölten fehlt insbesondere ein ausreichend großer Verhandlungssaal, um größere Verhandlungen abwickeln zu können, aber auch, um Fortbildungsseminare oder Dienstbesprechungen durchzuführen.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Das Landesverwaltungsgericht hat die Ausstattung der Bibliothek (bzw. der einzelnen Richterinnen und Richter an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen) mit aktueller Literatur im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf die Ausstattung der im Jahr 2022 neu

ernannten Richterinnen und Richter mit aktueller Literatur und auf die mit dem Ausbau der Außenstellen einhergehenden Anforderungen an einen dezentralen Bibliotheksbestand gelegt. Beim Neuerwerb von Printwerken wurde – wie schon in der Vergangenheit – insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen laufend Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf notwendige Ergänzungen des Bestandes und es wird auch intern regelmäßig der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Den Richterinnen und Richtern und ebenso den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen steht weiters insbesondere eine Zugriffsmöglichkeit auf die Rechtsdatenbank (RDB) zur Verfügung. Die Beibehaltung des bestehenden Standards und eine allfällige zukünftige Erweiterung der digitalen Angebote sind dem Gericht – zumal gerade die COVID-19-Pandemie und der damit einhergegangene Ausbau der Telearbeit die Bedeutung und Potentiale digitaler Angebote aufgezeigt haben – ein großes Anliegen.

3. Eine Ausweitung der im Rahmen der RDB zur Verfügung stehenden Literatur (insbesondere jene der besonders einschlägigen Fachgebiete; derzeit ist nur eine Auswahl der an sich verfügbaren Literatur zugänglich) sowie ein Zugang zu anderen Rechtsdatenbanken wären anzustreben.

4. Es wurden im Berichtszeitraum in der Bibliothek – was insbesondere auf Grund des weiter angewachsenen Bibliotheksbestandes und des „Rückflusses“ von Büchern von in den Ruhestand übertretenden Richterinnen und Richtern notwendig wurde – auch wieder Umstellungen nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ebenso wurden auch Möglichkeiten zur Modernisierung und allenfalls räumlichen Veränderung der Bibliothek am Sitz in St. Pölten angedacht.

5. Weiters wurden im Berichtszeitraum Schulungen für die Rechtsdatenbank durchgeführt.

IX. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben seit 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation (ÖAVG). Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat 2021 den Vorsitz im Board der Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2022 wurde bereits zum dritten Mal ein Einstiegsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angeboten, in welches die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind. Dieses Einstiegsprogramm wird mittlerweile von sämtlichen neu ernannten Richterinnen und Richtern absolviert.

1.3. Sowohl das Einstiegs- als auch das allgemeine Weiterbildungsprogramm konnten – nach einem pandemiebedingten Fokus auf Onlineangebote – wieder verstärkt in Präsenz durchgeführt werden. Mittelfristig soll das Angebot der ÖAVG je nach Inhalt und Umfang eines Seminars auf beiden Wegen (in Präsenz und online) zur Verfügung stehen.

1.4. Besonders erfreulich ist, dass sich die Bundesländer 2022 dazu bekannt haben, gemeinsam eine administrative Stelle für die ÖAVG zu finanzieren. Dies

ermöglicht – da nunmehr die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen – eine deutliche Ausweitung des Angebots und auch eine signifikante Verringerung der Kostenbeiträge für die Teilnahme an den einzelnen Seminaren.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Auch abseits der Akademie finden Fortbildungsveranstaltungen für Verwaltungsrichter statt, die von Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich besucht werden. Zum Teil werden diese von einzelnen Verwaltungsgerichten organisiert, zum Teil auch von den richterlichen Standesvertretungen. Darüber hinaus tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene – zuletzt insbesondere zum Epidemierecht – aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wiederum mehrere, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2022 zahlreichen neu aufgenommenen Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und im Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2022

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Im Sinne der Aktualität der Berichterstattung darf daher auf die Homepage <https://lvwg.noel.gv.at/ausgewaehlte-entscheidungen/> verwiesen werden.

Beispielhaft können unter den mehreren tausend im Jahr 2022 getroffenen Erkenntnissen und Beschlüssen folgende Entscheidungen erwähnt werden:

LVwG-S-1606/001-2022:

In einer Tabaktrafik waren die Zigarettenpackungen und dadurch die Warnhinweise und Schockbilder teilweise durch – bewusst zu diesem Zweck angebrachte – Vorsteckkarten verdeckt. Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz verbietet jedoch das Verdecken derartiger Hinweise, weshalb das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die verhängte Strafe abzuweisen hatte.

LVwG-S-2463/001-2021:

Ein Fahrzeuglenker fuhr bewusst im Ortsgebiet nur ca. 15 bis 20 km/h und verantwortete sich damit, eine Steinmauer „besichtigen“ zu wollen. § 20 Abs. 1 StVO verlangt aber, nicht ohne zwingenden Grund so langsam zu fahren, dass der übrige Verkehr behindert wird. Da die Besichtigung einer Steinmauer keinen solchen zwingenden Grund darstellt, bestätigte das Landesverwaltungsgericht die verhängte Verwaltungsstrafe.

LVwG-AV-25/001-2022:

Ein Nachbar erhob in einem Baubewilligungsverfahren eine Einwendung, welche sich auf einen bestimmten Teil (ein bestimmtes Gebäude) des Bauprojekts bezog, für den der Bewilligungsantrag aber im Bauverfahren vom Bauwerber zurückgezogen wurde (Gegenstand des weiteren Verfahrens war nur mehr ein anderes Gebäude, welches von dieser Einwendung nicht betroffen war). Das Landesverwaltungsgericht entschied, dass ein Nachbar seine Parteistellung verliert, wenn sich seine einzige ursprünglich zulässige

Einwendung auf einen Projektteil bezieht, der im Zeitpunkt des Berufungs- und Beschwerdeverfahrens gar nicht mehr Verfahrensgegenstand war.

LVwG-AV-418/001-2022:

Die Standortgemeinde erhob Beschwerde gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung einer Materialgewinnungsstätte. Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000 der jeweiligen Standortgemeinde zwar die Rechte einer Formalpartei einräumt, sie aber keine eigenen subjektiven Rechte innehat und daher auch diesbezüglich nicht beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

LVwG-AV-1186/001-2021:

Ein Luftfahrzeughalter, der bereits im Besitz einer Vermietungsbewilligung für Luftfahrzeuge war, erweiterte sein Portfolio um weitere, zur Vermietung gedachte Luftfahrzeuge. Er vertrat die Ansicht, für die Erweiterung der Bewilligung bestimmte gesetzliche Nachweise, insbesondere solche organisatorischer Natur ohne Bezug zum konkreten Luftfahrzeug, nicht mehr erbringen zu müssen, da die entsprechenden Aspekte bereits von der ursprünglichen Bewilligung erfasst seien. Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ab, weil das Luftfahrtgesetz – vor dem Hintergrund von Sicherheitsüberlegungen – Bewilligungen abschließend regelt und daher auch bei der Erweiterung eines Portfolios um zusätzliche Luftfahrzeuge im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sämtliche Nachweise zu erbringen sind.

LVwG-AV-1245/001-2021

Die Verwaltungsbehörde hat einem Lebensmittelunternehmen auf Grundlage des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes die Kennzeichnung bestimmter Nahrungsergänzungsmittel auferlegt. In Bezug auf das verfahrensgegenständliche Produkt war die gleiche Maßnahme bereits jenem Unternehmen aufgetragen worden, welches in Bezug auf die Verpflichtungen zur Lebensmittelinformation Rechtsvorgänger des nunmehrigen Beschwerdeführers war. Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass derartigen Maßnahmen insoweit dingliche Wirkung zukommt, als sie auch der Rechtsnachfolger gegen sich gelten lassen muss. Da

die im Beschwerdeverfahren angeordnete Maßnahme mit der früheren ident war und dasselbe Produkt betroffen hat, durfte sie kein zweites Mal angeordnet werden. Das Landesverwaltungsgericht behob daher den Bescheid wegen „res iudicata“.

LVwG-AV-888/001-2021

Im Grünland-Land-und Forstwirtschaft ist gemäß § 20 Abs. 2 Z 1a NÖ ROG 2014 unter anderem die zusätzliche Neuerrichtung eines Wohngebäudes im Hofverband zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse des Betriebsinhabers, wenn er Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist, der dort wohnenden Betriebsübergeber und des künftigen Betriebsinhabers zulässig.

Der Bewilligungswerber wollte eine Baubewilligung für sein im Grünland befindliches Wohnhaus zum Zwecke der Deckung des Wohnbedürfnisses für sich und seine Gattin sowie die – nicht im gleichen Haushalt lebenden – Kinder und Enkelkinder erlangen. Im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur gebotenen engen Auslegung der Bestimmungen, die Bebauungen im Grünland erlauben, folgte das Landesverwaltungsgericht der Auffassung, wonach familieneigene Wohnbedürfnisse nur den Antragsteller, seine Gattin und minderjährige bzw. nicht selbsterhaltungsfähige Kinder umfassen, nicht jedoch erwachsene und selbsterhaltungsfähige Kinder sowie die Enkel, die über eigenen Wohnraum verfügten: Das geplante Wohnhaus sollte für Familienbesuche von der Großfamilie benützt werden. Im Lichte des tatsächlich bestehenden Bedarfs und bereits vorhandener anderer Wohngebäude am Grundstück, die über eine Widmung als Hofstelle verfügten, musste die Baubewilligung versagt werden.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. COVID-19-bezogene Verfahren

Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950 und Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie Beschwerden gegen Absonderungen machten 2022 mehr als 27% (2021: 22%) des Gesamteingangs des Gerichts aus und sind damit ausschlaggebend für den starken Zuwachs des Akteneingangs.

Der Großteil der Strafverfahren betraf Tatvorwürfe in Bezug auf die Verletzung der jeweils geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen, insbesondere das Nicht-Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie die Missachtung von Absonderungen oder auferlegten Testpflichten.

Im Bereich der Administrativverfahren geht es typischerweise um die nach Maßgabe des § 32 Epidemiegesetzes 1950 (dem selbständig Berufstätigen oder dem Arbeitgeber für seinen Dienstnehmer) gebührende Vergütung im Falle einer Erwerbsbehinderung etwa wegen Absonderung oder Betriebschließung. Dieser Rechtsbereich hat erst durch die COVID-19-Pandemie systematische praktische Bedeutung erlangt, weshalb zahlreiche Rechtsfragen erst zu lösen waren. Auch damit war ein erhöhter Bearbeitungsaufwand verbunden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist ein signifikanter Anstieg von Maßnahmenbeschwerden, deren Gegenstand häufig Vorbringen im Zusammenhang mit Amtshandlungen der Exekutive im Bereich der COVID-19-Schutzmaßnahmen waren, sowie von Verfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, dem NÖ Polizeistrafgesetz und zuletzt auch dem Schulpflichtgesetz zu verzeichnen. Beschwerdeverfahren gegen Absonderungen waren im ersten Halbjahr 2022 auch noch verhältnismäßig häufig.

2. Sachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es heranzieht, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

Es zeigt sich zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese

Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen (und dort besonders im psychiatrischen) Bereich mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Anlagen- und Umweltrechts (z.B. Luftreinhalte- und Lärmsachverständige) ein Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen wirtschafts- und umweltpolitischen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt. Derzeit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen Amtssachverständigen im Bereich der Lasermesstechnik (in Verkehrsstrafverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen) heranzuziehen, wodurch der kostspielige Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen erforderlich wird. Zuletzt kam es auch in anderen Bereichen der Verkehrs- und Kraftfahrtechnik zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Amtssachverständigen.

Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtlichen) Kosten im Administrativverfahren regelmäßig jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (etwa einem „Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Diese Kosten (von teilweise mehreren tausend Euro) fallen für den Genehmigungswerber selbst dann an, wenn die zB von einem Nachbarn erhobene Beschwerde abgewiesen wird. Im Verwaltungsstrafverfahren käme es zu einer Überwälzung der Kosten auf den Bestraften, sofern die Beschwerde abgewiesen wird.

Im Bereich des Eisenbahnrechts ist als Besonderheit anzumerken, dass die Behörde und das Gericht regelmäßig und zwingend eine Sachverständigenkommission nach § 48 Abs. 4 EisebG heranzuziehen haben. In

der Praxis ist regelmäßig eine Gutachtensergänzung oder ein neues Gutachten durch nicht-amtliche Sachverständige erforderlich, was die Verfahren verlängert und verteuert.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen wurde in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Organisationseinheiten mittlerweile auf eine sehr gut funktionierende Basis gestellt.

3. Dolmetscher und Übersetzer

Aufgrund jüngerer Novellen im Verfahrensrecht, welche im Verwaltungsstrafverfahren stark erweiterte Übersetzungspflichten vorsehen (vgl. § 38a VwGVG idF BGBl I 57/2018), ist der Bedarf an und der Aufwand für Dolmetscher und Übersetzer im Vergleich zu früher in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen. Bedingt durch sehr unterschiedliche Fallkonstellationen ist der Einsatz von Standardübersetzungen und Textmustern, wiewohl entsprechende Bestrebungen bestehen, nur eingeschränkt möglich.

Da die an Dolmetscher und Übersetzer auszahlenden Gebühren wegen § 52 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG in der Regel nicht auf die Bestraften überwält werden können, ist deren amtswegige Tragung der Regelfall und führt zu nicht zu unterschätzenden budgetären Auswirkungen (sowie zur Verlängerung von Verfahren, bis die entsprechenden Übersetzungen zur Verfügung stehen).

4. Zum Verwaltungsstrafrecht

Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

Die Verwaltungsstrafbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug* der

verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

Es wird ersucht, in jenen Fällen, in denen von der jeweiligen Verfahrenspartei sachbezogene Stellungnahmen abgegeben werden oder Einvernahmeergebnisse vorliegen, die Straferkenntnisse nicht bloß formelhaft zu begründen, sondern sich konkret mit dem jeweiligen Vorbringen auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn sie – so sie zutreffen – zur Einstellung des Strafverfahrens führen würden. Gegebenenfalls könnte dies auch im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung nachgetragen werden.

In Verwaltungsstrafverfahren kommt es gelegentlich dazu, dass von der beschuldigten Partei angebotene Entlastungszeugen vor Erlassung des Straferkenntnisses seitens der belangten Behörden nicht einvernommen werden. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass schon von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz (und nicht nur von den Verwaltungsgerichten) Belastungs- und Entlastungszeugen in gleicher Weise zu hören sind, soweit dies für die Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist (zB VwGH 05.09.2008, 2007/02/0314).

5. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. **Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.**

Die mit der Novelle BGBl I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollausfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des

Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Erste Erfahrungen mit diesen Neuregelungen sind positiv; gerade bei Großverfahren erscheinen sie aber noch nicht ausreichend, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Nachbesserungen wären hier erforderlich.

Eine **verfahrensbeschleunigende** Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine **Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen** erreicht werden. **Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist** – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 i.d.F BGBl. I Nr. 96/2017 – ist hierfür hingegen **ungeeignet**.

Unbefriedigend ist der Umstand, dass in nicht wenigen Fällen Beschwerde erhoben wird, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in Folge aber unentschuldigt – und aufgrund des geltenden Verfahrensgesetzes konsequenzlos – nicht an der aufgrund ihres Antrags oder von Amts wegen anberaumten mündlichen Verhandlung teilnimmt. Für das Landesverwaltungsgericht sowie allfällige Zeugen und Sachverständige führt dies zu großem Aufwand (Anreise der Zeugen, Einvernahme, Erstellung eines Gutachtens, Vorbereitung auf die Verhandlung etc.), obwohl eine mangelnde Teilnahme der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers an der mündlichen Verhandlung darauf hindeuten könnte, die beschwerdeführende Partei habe das Interesse an ihrem Verfahren mittlerweile verloren.

6. Probleme im Bereich der Zustellung

Immer wieder treten Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post auf. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu diversen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, etwa bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen oder bei Verhandlungen, wenn einzelne Personen keine Ladung erhalten.

Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden **unterschiedliche Zählweisen**, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2022 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der **arithmetische Durchschnitt** der Verfahrensdauer, sondern auch der **Median** angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die **typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens** vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes¹

	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Eingang	5.910	5.392	4.215	4.719	4.227	4.670
Erledigungen	5.306	5.209	4.601	4.737	5.001	4.751
Offene Akten zu Jahresende	2.832	2.228	2.045	2.431	2.449	3.223

¹ Aufgrund nachträglicher Korrekturen können sich die Werte in dieser und den folgenden Tabellen von jenen in früheren Tätigkeitsberichten geringfügig unterscheiden.

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2022

Aktenbestand am 01.01.2022 (01.01.2021)

1.260 (1.228)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2021	2022	2021	2022	2021 Ø	2022 Ø	2022 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	49	55	72	54	7,6	5,5	4,1
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	39	46	47	44	6,9	7,3	5,8
Arbeitszeitgesetz	37	11	18	32	8,2	8,8	8,3
ASVG	114	81	107	102	5,7	6,5	6,9
AuslBG	76	53	74	69	6,4	6,4	6,4
Bundesstraßen-Mautgesetz 2001	129	103	152	106	5	4,6	3,7
COVID-19-Maßnahmengesetz	310	571	195	474	2,7	4,3	3,1
Epidemiegesetz	219	268	117	314	2,1	4,4	3,2
LSD-BG	125	66	137	92	6,3	6,4	6,9
Gefahrgutbeförderungsgesetz	39	65	49	66	10,3	7,1	7,8
Gewerbeordnung 1994	54	79	59	60	6,1	6,1	4,5
Glücksspielgesetz	41	14	75	20	8,2	5	2
Güterbeförderungsgesetz	43	40	36	39	5,7	3,7	2,7
Kraftfahrzeuggesetz 1967	352	482	378	442	5,3	4,8	3,2
Lebensmittelrecht	13	27	34	15	8,6	5,9	4,3
NÖ Bauordnung 2014	46	78	56	67	5,3	5	2,7
NÖ Hundehaltegesetz	41	27	61	32	6,6	5,3	3,5

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2021	2022	2021	2022	2021 Ø	2022 Ø	2022 Median
NÖ Jagdgesetz 1974	17	14	23	13	3,7	4,0	2,2
NÖ Polizeistrafgesetz	38	107	42	69	5,7	4,2	2,5
Schulpflichtgesetz	8	31	5	17	4,8	2,8	1,5
Sicherheitspolizeigesetz	77	50	55	67	4,8	5,8	4,1
Straßenverkehrsordnung	676	780	671	782	5,0	4,7	3,2
Tierschutzgesetz	52	41	57	50	3,7	3,4	2,5
Wasserrechtsgesetz 1959	14	24	20	20	6,3	2,8	0,9
Sonstige	408	317	420	297	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	2.932	3.430	2.900	3.343	5,3	4,2	3,5

Offene Verfahren am 31.12.2022 (31.12.2021)

1.347 (1.260)

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2022

Aktenbestand am 01.01.2022 (01.01.2021)

968 (817)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2021	2022	2021	2022	2021 Ø	2022 Ø	2022 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	35	39	34	45	14,6	15,2	7,5
Abgabenrecht	163	145	147	128	4,5	4,7	2,8
Apothekengesetz	5	9	10	3	8,4	12,3	8,6
Ärztegesetz 1998	11	28	19	14	20,2	11	6,7
Beschwerden gegen Absonderungen	68	92	58	100	0,8	0,9	0,2
Dienstrecht Land, Gemeinden, Lehrer	24	21	13	38	4,6	7,6	4,8
Epidemiegesetz	672	702	565	328	1,8	3,2	1,9
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	10	11	12	20	10,8	27,2	30,2
Forstgesetz 1975	31	18	23	42	3,9	6,5	4,4
Führerscheinggesetz	155	148	153	158	2,9	2,8	1,9
Gewerbeordnung 1994	87	72	77	74	7,2	6,2	4,0
Kraftfahrgesetz 1967	50	43	56	30	4,4	3,5	2,7
Maßnahmenbeschwerden	73	69	71	76	3,2	3,6	3,4
Niederlassungs- und aufenthaltsgesetz	128	99	122	101	6,3	7,5	6,2
NÖ Bauordnung 2014 (ausg Abgaben)	264	275	257	270	7,8	8,5	4,4
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	38	26	29	29	7,9	9,7	9,4
NÖ Jagdgesetz 1974	15	10	23	9	5,5	6,1	5,6
NÖ Naturschutzgesetz 2000	26	26	25	29	5,0	7,4	5,4

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2021	2022	2021	2022	2021 Ø	2022 Ø	2022 Median
NÖ Pflichtschulgesetz	1	16	3	6	7,5	4,0	2,5
NÖ Sozialhilfe- Ausführungsgesetz (einschl NÖ MSG)	106	86	140	89	4,9	3,9	2,6
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	31	28	36	27	5,5	5,1	2,2
Vergaberecht²	14	4	16	4	4,1	1,6	1,8
Waffengesetz 1996	93	87	95	78	5,4	4,9	3,8
Wasserrechtsgesetz 1959	51	36	52	43	6,0	4,1	1,3
Sonstige	309	390	273	206	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
GESAMT	2.460³	2.480	2.309	1.968	4,7	5,9	3,3

Offene Verfahren am 31.12.2022 (31.12.2021)

1.459 (968)

² Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

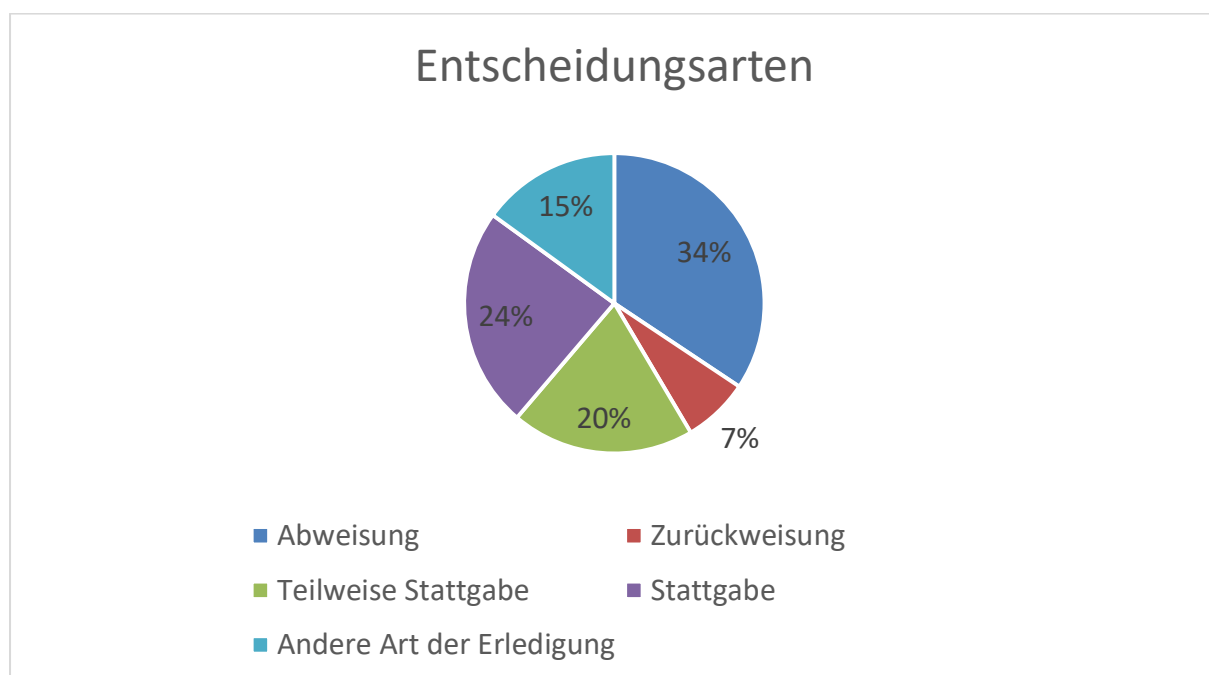
³ Davon Säumnisbeschwerden: 24.

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2022

In 2.433 (45,8%) der insgesamt 5.306 im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2022

Zurückweisung	379
Abweisung	1.823
Stattgabe	1.261
- davon aufgehoben und zurückverwiesen: 50	
	das sind 2,5 % aller 1.968 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	1.047
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	796



Verfahrenshilfeanträge	143
Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung	81

Verfahren vor Höchstgerichten 2022

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	104
Ergebnis der im Jahr 2022 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	90
Aufhebung	2
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	15

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen, die im Jahr 2022 erhoben wurden	267 (= 5,03 % aller Entscheidungen)
Ergebnis der im Jahr 2022 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	214
Aufhebungen und Stattgaben	89
Fristsetzungsanträge	9

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	1
--	---

***Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
im Jahr 2022***

Mag. Martin Allraun	MMag. Gerald Kammerhofer
Mag. Martina Baumgartner (seit 01.09.2022)	Dr. Cornelia Köchle
Dr. Wilhelm Becksteiner	Mag. Franz Kramer
Mag. ^a Gertrud Biedermann	Dr. Bernhard Kühnel (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Mag. Renate Binder	Dr. Sebastian Kutsche
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Clarissa Lechner
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Dissauer (seit 01.09.2022)	MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Michaela Lütte-Mersch
Mag. Robert Dullnig (seit 01.09.2022)	Dr. Albine Maier
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Daniela Marihart
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Lukas Marzi
Dr. ⁱⁿ Petra Enengel-Binder (seit 01.09.2022)	Dr. Marvin Novak, LL.M.
MMag. ^a Caroline Fally	Mag. Silvia Parich-Gabler
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Andreas Pichler (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Dr. Alexander Flendrovsky	Dr. Britta Raunig
Mag. Anton Gibisch	Mag. Matthias Röper
Mag. Christian Gindl	Mag. Robert Schnabl
Beate Glöckl, LL.M. (seit 01.09.2022)	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Florian Goldstein	Dr. Patrick Segalla
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Barbara Steger
Mag. Klaus Größ	Mag. ^a Victoria-Sophie Strasser, LL.M. (seit 01.09.2022)
Mag. Carmen Gruber (seit 01.09.2022)	Mag. Christine Tanzl
Dr. Markus Grubner	Dr. Christine Trixner
Dr. Georg Grünstäudl	Dr. Klaus Vazulka (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Gernot Wallner
Mag. Martha Holz	Mag. Wolfgang Warum
MMag. Roman Horrер	Mag. Gernot Weber
Mag. Herbert Hubmayr	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Christoph Wimmer